



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
Tanja Beyerle

per E-Mail
t.beyerle.nca6tea8ft@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 14.07.2015

GESCHÄFTSZ. **IX-733/002 II#0018**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
(BMZ)**

HIER Vermittlung bei Anfrage "Direktvergaben an die GIZ" [#9387]

BEZUG Mein Schreiben vom 2. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Beyer,

die Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung liegt mir zwischenzeitlich vor.

Darin hat das Ministerium ausgeführt, Ihre Anfrage vom 28. April 2015 sei als Bür-
geranfrage gewertet worden. Auch Ihre zweite Anfrage hat das Ministerium, mit Aus-
nahme der Bitte um Zusendung von amtlichen Informationen (Unternehmenssatzung
der GIZ) als Bürgeranfrage gewertet.

Dagegen bestehen keine Bedenken.

Das Informationsfreiheitsgesetz hat keinesfalls die seit Jahrzehnten bewährte Praxis
der Bürgeranfragen beseitigt, welche für Bürger und Verwaltung (gegenüber der for-



malisierten IFG-Anfrage) weiterhin sinnvoll bleibt und rege in Anspruch genommen wird.

Bei der Abgrenzung zwischen Bürgeranfragen und Informationszugangsanträgen kommt es entscheidend auf das vom Bürger gewollte an: Handelt es sich eher um ein allgemeines Informationsinteresse (ohne direkten Aktenbezug), so ist auch nach dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes weiterhin von einer Bürgeranfrage auszugehen; bezieht sich die Frage hingegen auf die Einsicht in Unterlagen der Behörde, so spricht dies für einen Informationszugangsantrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Bezugnahme des Antragstellers auf das Gesetz kann ein erster Ansatzpunkt für die Prüfung sein, nach Abschluss der Prüfung kann gleichwohl die Bearbeitung als Bürgeranfrage angezeigt sein. Ich gehe hier davon aus, dass der Antragsteller darüber informiert wird, was vorliegend erfolgt ist.

Das Ziel des IFG, das Vertrauen zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, indem öffentliches Verwaltungshandeln transparenter und nachvollziehbar gemacht wird, sollte dabei immer die Leitlinie sein.

Für die Beantwortung von Bürgeranfragen gelten § 14 Absatz 3 S. 3 und 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO): „Bestehen bei elektronischen Anfragen Zweifel an der Identität der Person, die Auskunft erbeten hat, so ist auf den Postweg zu verweisen. Anfragen, die offensichtlich anonym oder unter einem Pseudonym erfolgen, sind grundsätzlich nicht zu beantworten.“ Eine Beantwortung der Bürgeranfrage durch das Ministerium kommt daher vorliegend nicht in Betracht.

Ein Antrag auf Informationszugang nach dem IFG bedarf zwar grundsätzlich keiner Form. Das Informationszugsrecht ist zudem ein voraussetzungsloses Jedermannrecht. Im Einzelfall kann die Behörde jedoch einen schriftlichen Antrag verlangen (z. B. um die Identität des Antragstellers festzustellen).

Bearbeitet eine öffentliche Stelle den Antrag eines Petenten als Bürgeranfrage, auch wenn dieser ausdrücklich auf das IFG Bezug genommen hat, so kann dies bürgerfreundlich, weil unbürokratisch, und damit durchaus im Sinne des Antragstellers sein, darf ihn aber rechtlich nicht schlechter stellen als bei einer Bearbeitung nach dem IFG und ihm die Rechte nehmen, die im Gesetz bei einer ablehnenden oder einschränkenden Entscheidung vorgesehen sind.

Selbst wenn das Ministerium die als Bürgeranfragen gewerteten Teilfragen als IFG-Antrag bescheiden wollte, wäre für die Zustellung des (teil-)ablehnenden Bescheides die Mitteilung einer zustellfähigen Adresse notwendig.



Insoweit verstößt das Ministerium mit seiner Bitte, eine zustellfähige Postadresse mitzuteilen, vorliegend nicht gegen das IFG.

Ausführungen zur Antragstellung hat das Ministerium im Rahmen der Beantwortung weiterer Anfragen von Ihnen gemacht. Da Sie bei Anfrage #9967 darum gebeten haben, Ihnen „weitere Ausführungen zur rechtlichen Notwendigkeit einer Adresse“ zu „ersparen“, hat das Ministerium Ihrem Wunsch entsprochen und auf weitere Anfragen, darunter auch die vorliegende, nicht mehr geantwortet.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren zu Anfrage "Direktvergaben an die GIZ" [#9387] damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.